



StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

PreussenElektra GmbH
Tresckowstraße 5
30457 Hannover

vorab per e-mail

Ihre Nachricht
15.02.2017

Unser Zeichen
87c-U8811.05-2017/76-2

Telefon +49 (89) 9214-3331
Dr. Ing. Georg Hörning
Georg.Hoerning@stmuv.bayern.de

München
02.03.2017

Genehmigung nach § 7 (3) AtG zur Stilllegung und zum Abbau der Anlage
Anordnung der sofortigen Vollziehung
(KKI-1-GEN-2012-01)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die sofortige Vollziehung der Ersten Genehmigung nach § 7 Absatz 3 des Atomgesetzes zur Stilllegung und zum Abbau des Kernkraftwerks Isar 1 vom 17.01.2017 (87c-U8811.05-2012/92-206) wird angeordnet (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO. i.V.m. § 80a Abs. 1 Nr. 1 VwGO).

Sachverhalt

Das StMUV hat der PreussenElektra GmbH (nachfolgend: GenehmigungsinhaberIn) die Erste Genehmigung nach § 7 Absatz 3 des Atomgesetzes zur Stilllegung und zum Abbau des Kernkraftwerks Isar 1 (nachfolgend KKI 1) vom 17.01.2017 (87c-U8811.05-2012/92-206 – nachfolgend: 1. SAG) erteilt.

Die GenehmigungsinhaberIn hat mit Schreiben vom 31.01.2017 die Nutzung der 1. SAG zum 01.04.2017 angezeigt und die gemäß der Auflagen III.7.2, III.7.3 und III.7.4 erforderlichen Unterlagen vorgelegt. Der Nutzung der 1. SAG hat das StMUV mit Schreiben vom 02.03.2017 zugestimmt.

Der BUND Naturschutz in Bayern e.V. hat am 08.02.2017 Anfechtungsklage gegen die 1. SAG beim Bayerischen Verwaltungshof erhoben.

Die Genehmigungsinhaberin hat mit Schreiben vom 15.02.2017 die Anordnung der sofortigen Vollziehung beantragt.

Begründung

Das StMUV ist als für die Genehmigungserteilung zuständige Behörde (§ 24 Abs. 2 AtG, § 1 i.V.m. Nr. III 1.2 Anlage AtZüV) auch für die Anordnung der sofortigen Vollziehung zuständig (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung wird im Folgenden begründet und die für das StMUV ermessensleitenden Gesichtspunkte dargelegt:

Es liegt sowohl im öffentlichen Interesse als auch im überwiegenden Interesse der Genehmigungsinhaberin, die Genehmigung sofort und nicht erst mit Eintritt der Bestandskraft zu vollziehen (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO). Diese erheblichen Interessen überwiegen das Interesse Dritter an der aufschiebenden Wirkung einer Klage (§ 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO i.V.m. § 80a Abs. 1 Nr. 1 VwGO).

Das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der Genehmigung ergibt sich schon aus der letzten Änderung des Atomgesetzes. Nach § 7 Abs. 3 Satz 4 AtG (verkündet als Art. 3 Nr. 2 des Gesetzes zur Neuordnung der Verantwortung in der kerntechnischen Entsorgung vom 27.01.2017, BGBl. I S. 114, 125) sind Anlagen, deren Berechtigung zum Leistungsbetrieb erloschen ist, von den Einzählenden nach dem Entsorgungsfondsgesetz unverzüglich stillzulegen und abzubauen; Abweichungen von diesem Beschleunigungsgebot können nur in Ausnahmefällen von der zuständigen Behörde zugelassen werden (§ 7 Abs. 3 Satz 5 AtG). Die gesetzgeberische Intention bleibt davon unberührt, dass § 7 Abs. 3 Satz 4 AtG erst nach positivem Abschluss einer beihilferechtlichen Prüfung durch die EU-Kommission in Kraft tritt (Art. 10 des Gesetzes, a.a.O. S. 128). Die Berechtigung zum Leistungsbetrieb des KKI 1 ist bereits zum 06.08.2011 erloschen (§ 7 Abs. 1a Satz 1 Nr. 1 AtG). Die Genehmigungsinhaberin gehört auch zu den Einzählenden nach § 2 Abs. 2 EntsorgFondsG.

Ferner liegt ein zügiger Beginn der Stilllegungs- und Abbaumaßnahmen auch deswegen im öffentlichen Interesse, weil das vorhandene Betriebspersonal beim Übergang von der Nachbetriebsphase zum Restbetrieb noch zur Verfügung steht. Der im Atomgesetz als Stilllegungsstrategie vorgesehene und in der Genehmigung gestattete direkte Abbau (§ 7 Abs. 3 Satz 1 Alt. 3) bezweckt gerade, dass das vorhandene mit der Anlage vertraute und hochqualifizierte Personal für den Abbau zur Verfügung steht und auf diese Weise auch optimal die Einhaltung der erforderlichen Schadensvorsorge bei Stilllegung und

Abbau gewährleistet wird, zumal die meisten Demontageschritte in ihrer technischen Durchführung den bereits für den Leistungsbetrieb genehmigten Instandhaltungsvorgängen und Änderungsmaßnahmen entsprechen. Die meisten Arbeiten zur Vorbereitung der Stilllegung sind abgeschlossen. Bei einer prozessbedingten längeren Unterbrechung könnte das Personal nicht weiter beschäftigt werden.

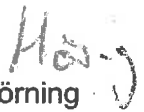
Die sofortige Vollziehung liegt auch im überwiegenden Interesse der Genehmigungsinhaberin. Denn möglicherweise lang andauernde Rechtsstreitigkeiten würden Stilllegung und Abbau verzögern mit der Folge erheblicher zusätzlicher Kosten insbesondere wegen der Vorhaltung einer zur Untätigkeit gezwungenen Betriebsmannschaft und wegen des sonstigen Unterhalts einer Anlage, deren einziger Zweck ihre Beseitigung ist (vorhandene Gebäude, Energie- und Wasserversorgung).

Die Meidung von hohen Kostenbelastungen, die in keiner Weise durch die sichere Durchführung von Stilllegung und Abbau bedingt sind, liegt überdies auch im öffentlichen Interesse. Denn die Genehmigungsinhaberin soll zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgabe (Stilllegung und Abbau der Anlage) uneingeschränkt wirtschaftlich leistungsfähig bleiben. Dies ist einer der wesentlichen Zwecke des Gesetzes zur Neuordnung der Verantwortung in der kerntechnischen Entsorgung vom 27.01.2017 (BGBl. I S. 114; hierzu BR-DRs. 620/16, S. 2, 25-27, 47), um erhebliche finanzielle Risiken für Staat und Gesellschaft zu vermeiden.

Überwiegende Interessen Dritter an der aufschiebenden Wirkung einer Klage bestehen demgegenüber nicht. Die mit der Genehmigung gestatteten Abbaumaßnahmen sind überschaubar, ebenso wie die damit verbundenen Risiken, für die in der Genehmigung Vorsorge getroffen wird. Vollendete Tatsachen, die zu einer Rechtsverletzung Dritter, etwa einer Gesundheitsgefährdung, oder einer Gefährdung der Umwelt führen könnten, werden durch die Vollziehung der Genehmigung nicht geschaffen. Das KKI 1 befindet sich bereits seit März 2011 im Nichtleistungsbetrieb, in der Anlage herrschen also keine hohen Drücke und Temperaturen mehr, sodass das Risikopotenzial ohnehin erheblich reduziert ist. Auch sind die im Nasslager noch vorhandenen bestrahlten Brennelemente seit März 2011 soweit abgeklungen, dass die Anforderungen an die Kühlsysteme um ein vielfaches geringer sind als direkt nach Beginn des Nichtleistungsbetriebs. Bei einem vollständigen Ausfall aller Kühlsysteme würde es mehrere Tage dauern, bis die Temperatur im Lagerbecken einen kritischen Bereich erreicht hat. Die meisten Demontageschritte entsprechen in ihrer technischen Durchführung den bereits für den Leistungsbetrieb genehmigten Instandhaltungsvorgängen und Änderungsmaßnahmen, bei denen sich naturgemäß immer Brennelemente im Nasslager befanden. Technisch gesehen wird kein „Neuland betreten“. Der Abbau der in der ersten Abbauphase vorgesehenen Systeme kann ohne unzulässige Rückwirkungen auf die Brennelementekühlung durchge-

führt werden. Dies wird ebenso sichergestellt, wie die Rückwirkungsfreiheit der Abbauarbeiten auf die anderen für den Restbetrieb noch erforderlichen Systeme wie z. B. die Lüftungsanlagen.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Hörning
Regierungsdirektor